



Satzung Stand 29.05.2021

Antrag an die Mitgliederversammlung des Fördervereins zur Änderung der Satzung

Satzung des Fördervereins der Freien Schule Kierspe

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freien Schule Kierspe e.V.“
Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

1.2 Er hat den Sitz in 58566 Kierspe.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7AO). Insbesondere sollen die finanziellen, baulichen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zum Betrieb einer Freien Schule geschaffen werden. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der „Freie Schule Kierspe gGmbH“ (Amtsgericht Iserlohn HRB 8441) hinsichtlich einer praktischen und altersheterogenen Erziehung und die Förderung verantwortlichen Handelns im sozialen und natürlichen Umfeld.

2.2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freunden und Förderern. Er arbeitet ohne politischen oder konfessionellen Bezug.

2.3 Der Besuch seiner Einrichtung steht jedem offen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, das Vermögen, das Geschlecht oder politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

4.1 Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen Person, jeder juristischen Person oder durch eine Personenvereinigung durch schriftlichen Eintrag erfolgen.

4.2 Eine Mitgliedschaft von Eltern, die mindestens ein Kind an der „Freien Schule Kierspe gGmbH“ angemeldet haben, kann jederzeit durch Mitgliedschaftsantrag begründet werden oder durch formellen Austrittsantrag beendet werden. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Schuljahres.

4.3 Der Austritt aus dem Verein ist ansonsten entgegen § 4.2 ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung möglich. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

4.4 Gelangt der Vorstand einstimmig zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes beendet werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der FSK unter www.freieschulekierspe.de und durch E-Mail an die Eltern, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, einlädt. Auf der Versammlung berichtet er über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn der Vorstand oder 20% der Mitglieder

dies verlangen. Ein solcher Antrag ist mit den notwendigen Unterschriften der Mitglieder an den Vorstand zu richten.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführenden unterzeichnet und für alle Mitglieder im Büro der Schule zur Einsicht bereitliegt. Zu Beginn der nachfolgenden Mitgliederversammlung wird es für alle Anwesenden zugänglich gemacht und verabschiedet.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Geschäfts-, Finanzbericht des Vorjahres
- Beschlussfassung über Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstands gem. § 6.1 der Satzung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands nach Vorlage des in § 7.2 beschriebenen Berichts

§ 6 Der Vorstand

6.1 Die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung (z.B. Porto, Fahrtkosten) gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der Vorstandsmitglieder, wobei die Beteiligung der Elternschaft, des Kollegiums und der Verwaltung der Schule angemessen berücksichtigt werden muss. Innerhalb des Vorstands werden die Funktionen verteilt.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre im Wechsel neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls sich keine Nachfolgerinnen/ Nachfolger für den Vorstand finden, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer neuen Wahl im Amt.

6.3 Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.

6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der

- Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Geschäftsführung

7.1 Der Förderverein kann zur Abwicklung des Tagesgeschäfts eine Verwaltungskraft beschäftigen. Die Befugnisse der Verwaltungskraft werden in dem entsprechenden Arbeitsvertrag bzw. in der Stellenbeschreibung festgelegt.

7.2 Die Bilanz des Vereins wird durch eine Steuerberaterin/ einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer erstellt und die Ordnungsmäßigkeit durch diese/ diesen bescheinigt.

§ 8 Beiträge und Spenden

8.1 Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

8.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Beantragte Satzungsänderungen werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Zu deren Annahme bedarf es einer einfachen Mehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Zwecke, dafür ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

9.2 Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt oder verlangt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder mit gültiger Stimme beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige „Freie Schule Kierspe gGmbH“ (Amtsgericht Iserlohn HRB 8441), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.